

Der Sachverständige als Zeuge

1. Einleitung

Was von einem Sachverständigen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens verlangt wird, lässt sich gemeiniglich so auf den Punkt bringen: die Beantwortung von Tatsachenfragen des Gerichts, die Vermittlung von Erfahrungssätzen und das Ziehen von Schlussfolgerungen unter Anwendung seiner Sachkunde. Was ist allerdings von einem (ehemaligen) Sachverständigen gefragt, der im Rahmen eines Gerichtsverfahrens nun als Zeuge einvernommen wird? Worin unterscheidet sich der Zeuge vom Sachverständigen, welche besonderen Pflichten treffen den Zeugen, die den Sachverständigen nicht berühren, und auf welche Schranken muss der Zeuge achten, wenn er aus seinem Wissen als (ehemaliger) Sachverständiger schöpft?

2. Beweisverfahren und Beweismittel

2.1. Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Die Prozessordnungen sehen vor, dass das Gericht seine Überzeugung von Tatsachen, auf denen die weiteren Elemente der Entscheidung aufbauen, nach freier Überzeugung aufgrund der Ergebnisse eines fairen Verfahrens, in dessen Rahmen Beweise aufgenommen werden, gewinnen soll.

So ordnet § 272 Abs 1 ZPO programmatisch an, dass das Gericht – sofern in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist – unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung zu beurteilen hat, ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten sei oder nicht.

§ 258 Abs 2 StPO bestimmt, dass das Gericht die Beweismittel auf ihre Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln als auch in ihrem inneren Zusammenhang sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen hat. Über die Frage, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheiden die Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung.

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) enthält unmittelbar keine vergleichbare Bestimmung; zufolge des Verweises in § 17 VwGVG auf jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte, gelangen die in Verwaltungsverfahrensgesetzen enthaltene Grundsätze über den Beweis zur Anwendung. So

bestimmt § 45 Abs 2 AVG, dass die Behörde im Übrigen unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen hat, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Mag auch die Überzeugung der Verwaltungsbehörde einer allfälligen Einflussnahme im Wege der Weisung durch Vorgesetzte unterliegen, so kommt eine solche Einflussnahme auf die Überzeugung des Verwaltungsgerichts nach § 45 AVG iVw § 17 VwGVG nicht in Betracht, weil auch dort die Richter die volle richterliche Unabhängigkeit genießen.

Nach den Verfahrensordnungen soll das Gericht seine Überzeugung von Tatsachen daher auf die Ergebnisse der Verhandlung und insbesondere auf die aufgenommenen Beweismittel gründen. Ob für das Verfahren die Parteimaxime (wie in der ZPO) oder der Untersuchungsgrundsatz (wie in der StPO) oder der Grundsatz der Amtswegigkeit gilt, ist hierbei nicht von Belang, sondern berührt die Frage, wem die Initiative für die Beweisaufnahme bzw -führung zukommt.

Nach der Rechtsprechung zu den genannten Verfahrensordnungen genießen Beweismittel grundsätzlich Gleichwertigkeit. All die genannten Verfahrensordnungen sehen als Beweismittel neben Urkunden, Parteienvernehmung und Ortsaugenschein als weitere Beweismittel Zeugen und Sachverständige vor.

2.2. Die Trias: Zeuge, Sachverständiger und sachverständiger Zeuge

Zeugen sind natürliche Personen, die über von ihnen gemachte Wahrnehmungen über die Wirklichkeit aussagen. Gegenstand der Zeugenaussage ist daher ausschließlich die eigene Wahrnehmung über die Wirklichkeit, als deren Gegenstand sowohl äußere Tatsachen als auch innere Tatsachen (wie etwa die Frage, wie der Zeuge die Äußerung eines anderen subjektiv verstanden hat) in Betracht kommen.¹

Sachverständige sind Personen, die im Auftrag des Gerichts im Rahmen eines Gutachtens aufgrund ihrer besonderen Fachkunde Erfahrungssätze vermitteln, mithilfe ihrer Fachkunde verfahrenserhebliche Tatsachen feststellen oder aus Tatsachen Schlussfolgerungen ziehen.²

§ 350 ZPO sieht für den sachverständigen Zeugen vor, dass die Vorschriften über den Zeugenbeweis auch Anwendung finden, insoweit zum Beweis vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, solche sachkun-

dige Personen zu vernehmen sind (eine vergleichbare Begriffsbestimmung und Beweisaufnahmeanordnung sehen andere Verfahrensgesetze nicht vor).

Nach herrschender Meinung ist der sachverständige Zeuge eine Person mit besonderer Sachkunde, die über verfahrenserhebliche Tatsachen aussagen soll, ohne zu diesem Zweck vom Gericht beigezogen worden zu sein. Der Zeuge, der also ohne Auftrag des Gerichts, jedoch unter Zuhilfenahme seiner besonderen Sachkunde verfahrenserhebliche Wahrnehmungen gemacht hat, ist nach den Verfahrensordnungen als Zeuge (nach der ZPO also nach §§ 320 ff und nicht nach §§ 351 ff) zu vernehmen.³

Die Prozessordnungen ziehen daher die Trennlinie zwischen dem Sachverständigen einerseits und dem – allenfalls sachverständigen – Zeugen andererseits anhand des Gegenstands der Aussage, ob „lediglich“ Wahrnehmungen von vergangenen Tatsachen bekundet werden oder in die Aussage auch allgemeine Erfahrungssätze oder gar Schlussfolgerungen einfließen.

So selbstverständlich diese Unterscheidung auf den ersten Blick erscheint, ergeben sich allerdings im Detail sehr wohl Abgrenzungsfragen, wann „bloße Wahrnehmungen über die Wirklichkeit“ vorliegen oder schon Schlussfolgerungen aus Wahrnehmungen gezogen oder allgemeine Erfahrungssätze vermittelt werden: Denn schon bloße Wahrnehmungen über die Wirklichkeit (die Gegenstand der Zeugenaussage sind) sind erkenntnistheoretisch Ergebnis von Schlussfolgerungen aus Vorerfahrungen oder auch aus Erfahrungssätzen, mögen diese nach allgemeiner Auffassung nicht als Sachkunde eingestuft werden. Auf diesen Umstand machte schon *Friedrich Nowakowski* aufmerksam: Jede „bloße“ Wahrnehmung über die Wirklichkeit beruht nur zum Teil auf unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmungen, sie wird jedoch vom Beobachter durch eigene, so *Nowakowski*, „Urteile und Schlussfolgerungen“ ergänzt.⁴

Schon *Johann Wolfgang von Goethe* schrieb: „Das Auge hat sein Dasein dem Licht zu danken. Aus gleichgültigen tierischen Hilfsorganen ruft sich das Licht ein Organ hervor, das seinesgleichen werde; und so bildet sich das Auge am Lichte fürs Licht, damit das innere Licht dem Äußeren entgegentrete.“⁵ Auch die bloße Wahrnehmung der Wirklichkeit ist daher Ausfluss einerseits der durch Sinnesorgane – als Abbilder der Wirklichkeit, wie dies etwa *Konrad Lorenz*,⁶ *Rupert Riedl*⁷ oder *Hoimar von Ditfurth*⁸ als Vertreter der evolutionären Erkenntnistheorie betonten – vermittelten subjektiven Eindrücke, andererseits – etwa dem kritischen Rationalismus von *Karl Popper*⁹ folgend – von Hypothesen.¹⁰ Um beim praktischen Beispiel zu bleiben, das *Nowakowski* in seinem Aufsatz gab: So mag der Zeuge, der bekundet, eine Uhr gesehen zu haben, tatsächlich nur einzelne, für ihn für eine Uhr typische Merkmale wahrgenommen haben und seinen Eindruck, eine Uhr gesehen zu haben, durch seine individuelle Vorerfahrung, eben Erfahrungssätze, ergänzt haben (etwa wie eine Uhr

äußerlich aussieht), und im Rahmen seiner Wahrnehmung das von ihm Wahrgenommene im Einklang mit seiner Erfahrung gebracht haben. Dieses Beispiel zeigt, dass jede bloße Wahrnehmung über die Wirklichkeit mit Annahmen und Hypothesen angereichert ist, die in Schlussfolgerungen münden.

Mag der Beitrag von *Nowakowski* vor allem auf die vom Richter vorzunehmende prozessuale Abgrenzung der Beweismittel des Zeugen und des Sachverständigen (vor allem aus strafprozessualer Sicht) abgezielt haben, so zeigt er deutlich, dass die konventionelle Abgrenzung anhand der zum Gegenstand der Aussage führenden besonderen Fachkunde oder Erfahrungssätze nicht immer zu eindeutigen Ergebnissen führt und anhand eines weiteren Kriteriums, des Auftrags des Gerichts, ergänzt werden muss.

Insoweit weist *Nowakowski* darauf hin, dass auch Sachverständige unter Umständen nur zur Bekundung bloßer Wahrnehmungen über die Wirklichkeit herangezogen werden, etwa im Rahmen einer bloßen Befundaufnahme oder einer Beweissicherung, ohne dass der Sachverständige im Zuge seiner bekundeten Wahrnehmungen hierbei unbedingt seine besondere Sachkunde walten ließe.

3. Sachverständiger oder Zeuge

Was hebt den Sachverständigen gegenüber dem (allenfalls sachverständigen) Zeugen hervor?

3.1. Der (allenfalls sachverständige) Zeuge

Zeugen sind natürliche Personen, die über ihre Wahrnehmungen über die Wirklichkeit aussagen. Die Zeugenpflicht umfasst, vor Gericht zu erscheinen, seine Aussage dort abzulegen und gegebenenfalls die Aussage durch Eid zu bekräftigen.

Die Eigenschaft des Zeugen wird im Gegensatz zum Sachverständigen nicht durch eine besondere Fachkunde begründet, sondern durch die physische und psychische Fähigkeit, die beweiserheblichen Tatsachen wahrzunehmen und diese Wahrnehmungen wiederzugeben, wie dies § 320 Z 1 ZPO und § 155 Abs 1 Z 4 StPO verdeutlichen. Gleiches setzt § 48 Z 1 AVG voraus.

Der Zeuge schöpft seine Wahrnehmungen grundsätzlich nicht im Auftrag des Gerichts¹¹ und kann vom Gericht grundsätzlich nicht dazu verhalten werden, die für seine Aussage dienlichen Wahrnehmungen überhaupt erst aus Anlass der Ladung zu treffen: Das in der Zeugenladung zu umschreibende Thema der Einvernahme begründet keine Verpflichtung des Zeugen, sich zB vor seiner Einvernahme neuerlich in Urkunden einzulesen, Örtlichkeiten zu besichtigen, ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen oder seine Erinnerung etwa anhand eines Protokolls oder anderer Aufzeichnungen aufzufrischen.

Der Gegenstand der Zeugeneinvernahme beschränkt sich auf Wahrnehmungen über die Wirklichkeit, auch wenn der Zeuge durch besondere Sachkunde befähigt war, genauere Wahrnehmungen zu machen.

Anders als ein Sachverständiger, der sich selbst für befangen erklären oder von der Partei abgelehnt werden kann, ist eine subjektive Verfangenheit des Zeugen kein Ausschlussgrund. Allerdings räumt das Gesetz dem Zeugen selbst ein, die Beantwortung bestimmter Fragen zu verweigern, wie dies etwa in § 321 Abs 1 ZPO und § 156 Abs 1 StPO vorgesehen ist.

Die gänzliche Unzulässigkeit einer Aussage sehen schließlich § 320 Z 2 bis 4 ZPO sowie § 155 Abs 1 StPO vor, etwa für Geistliche oder Beamte betreffend Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, soweit sie nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurden.

Für die Aussage als Zeuge vor einem Verwaltungsgericht normiert § 48 AVG iVm § 17 VwGVG vergleichbar § 320 ZPO Vernehmungsverbote und in § 49 AVG in ähnlicher Weise wie § 321 ZPO Aussageverweigerungsgründe.

Während – wie bereits erwähnt – der Sachverständige auch zu Ergebnissen anderer Beweisaufnahmen Stellung nehmen oder Widersprüche aufzeigen kann, ist es nicht Aufgabe des Zeugen, zu anderen Beweisergebnissen Stellung zu nehmen oder seine Aussage zu erörtern (etwa im Rahmen einer Gegenüberstellung). Eine Vertiefung des Beweiswerts der Zeugenaussage ist durch die Beeidigung des Zeugen im Einzelfall möglich.

Schließlich steht dem Sachverständigen für seine Tätigkeit eine Gebühr für Mühewaltung zu, dem Zeugen nur eine Entschädigung für Zeitversäumnis.

3.2. Die prozessuale Qualifikation des Sachverständigen

Als Sachverständige kommen grundsätzlich nur physische Personen in Betracht: So gehen die Verfahrensordnungen davon aus, dass eine bestimmte Person als Sachverständiger bestellt, geladen, allenfalls vereidigt und von den Parteien abgelehnt werden kann. Allerdings wird in der Lehre dagegen ins Treffen geführt, dass auch juristische Personen zu Sachverständigen bestellt werden können, deren gesetzliche Organe dann all diese Pflichten treffen würde.

Wer für die Bestellung als gerichtlicher Sachverständiger in Betracht kommt, regelt § 351 Abs 1 ZPO dahin gehend, dass – sofern nicht besondere Umstände etwas anderes notwendig machen – vor allem auf die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellte Sachverständige Bedacht zu nehmen ist.

Die Pflicht, der Bestellung zum Sachverständigen Folge zu leisten, hat gemäß § 353 Abs 1 ZPO derjenige, welcher zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder welcher die Wissenschaft, die Kunst oder

das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Mit der Verpflichtung zur Annahme der Bestellung sind dann auch die weiteren Pflichten verbunden, die Aufgabe des Gerichts zu erfüllen und schließlich unter Zuhilfenahme der Fachkunde – gewissermaßen als Krönung des Sachverständigenbeweises – im Rahmen der mündlichen Verhandlung das Gutachten zu erstatten.

Die StPO sah in ihrer Stammfassung BGBl 1975/631 in § 126 Abs 2 für den Fall von Widersprüchen und Mängeln in Gutachten für die Bereiche der Medizin und Chemie die Einholung sogenannter Fakultätsgutachten vor, die mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl 1993/526, entfiel.

Allerdings können kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnungen Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts dazu berufen sein, auf Ersuchen des Gerichts Gutachten zu erstatten: So etwa gemäß § 66 Abs 2 Z 7 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG) die Ärztekammer über die Angemessenheit eines ärztlichen Honorars und gemäß § 28 Abs 1 lit f Rechtsanwaltsordnung (RAO) der zuständige Ausschuss der Rechtsanwaltskammer über die Angemessenheit des Honorars des Rechtsfreundes.

Ein weiteres wesentliches Merkmal des Sachverständigen (wenn man vom Privatgutachter im vorliegenden Zusammenhang absieht) ist die Bestellung durch das Gericht, wie dies § 351 Abs 1 ZPO vorsieht. § 126 StPO sieht zwar ebenfalls die Bestellung des Sachverständigen vor, allerdings im Rahmen des strafprozessualen Vorverfahrens durch die Staatsanwaltschaft und nicht mehr durch das Gericht. Gemeinsam ist diesen Konstellationen daher der Akt der hoheitlichen Bestellung durch eine Behörde (im weiteren Sinn).

§ 125 Z 1 StPO definiert den Sachverständigen als eine Person, die aufgrund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweis erhebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenserstattung).

§ 126 Abs 2 StPO regelt, dass als Sachverständige vor allem Personen zu bestellen sind, die in die Gerichtssachverständigen- und Dolmetscherliste eingetragen sind. Werden andere Personen bestellt, so sind sie zuvor über ihre wesentlichen Rechte und Pflichten zu informieren. Nach § 126 Abs 3 StPO sind Sachverständige von der Staatsanwaltschaft, für gerichtliche Ermittlungen oder Beweisaufnahmen und für das Hauptverfahren jedoch vom Gericht zu bestellen. Sachverständige haben nach § 127 Abs 2 StPO Befund und Gutachten (nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft und Kunst oder ihres Gewerbes) abzugeben. Sie haben Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts zu befolgen und bei Verhandlungen, Vernehmungen und Tatrekonstruktionen Fragen zu beantworten.

Auswahl und Bestellung des Sachverständigen obliegt gemäß § 351 ZPO dem erkennenden Richter, im Rahmen des Strafverfahrens nach § 126 Abs 3 StPO Staatsanwaltschaft oder Gericht. Der Partei, mag sie auch die Beiziehung eines Sachverständigen beantragt haben, kommt hierbei keine Mitwirkung zu, mag sie dann auch gemäß § 353 Abs 2 ZPO die Person des Sachverständigen aus bestimmten Gründen ablehnen. Die Ablehnungsmöglichkeit von Sachverständigen im Rahmen des Strafverfahrens regelt § 126 Abs 4 StPO idF BGBl I 2015/40.¹²

Für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zufolge des Verweises des § 17 VwGVG § 52 AVG maßgeblich, nach dessen Abs 1 die Behörde, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird, die ihr beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen hat. Hierdurch ist für den Bereich des Verwaltungsverfahrens, aber auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren das Primat des Amtssachverständigen normiert,¹³ dessen Beiziehung durch eine formlose Verfügung der Behörde erfolgt. Soll ausnahmsweise die Beiziehung eines sogenannten nichtamtlichen Sachverständigen erfolgen, so erfolgt dessen Bestellung durch einen eigenen verfahrensrechtlichen Bescheid der Behörde oder des Gerichts.

Der Sachverständige wird im Auftrag des Gerichts für ein bestimmtes Verfahren tätig. Spezifische Wahrnehmungen, die er im Auftrag des Gerichts macht, münden daher im Rahmen dieses Verfahrens in einen Befund und nicht in eine bloße Zeugenaussage.

Anders als den Zeugen kann das Gericht dem Sachverständigen auch schon vor seiner Einvernahme (Erstattung von Befund und Gutachten in der mündlichen Verhandlung) die Anwesenheit in der Verhandlung, auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit, gestatten, was insbesondere dann der Fall ist, wenn der Sachverständige aus Aussagen Erkenntnisse gewinnen kann.

Der Auftrag an den Sachverständigen wird vom Gericht bestimmt; mag auch Parteivorbringen für die Bestellung des Sachverständigen den Ausschlag geben, so ist es Sache des Gerichts, den Auftrag an den Sachverständigen zu formulieren und abzugrenzen, womit der Wirkungskreis des Sachverständigen begrenzt ist.

Wie bereits eingangs dargelegt, besteht die essenzielle Aufgabe des Sachverständigen darin, dem Gericht Erfahrungssätze zu vermitteln, Schlussfolgerungen aus Wahrnehmungen (auch anderer) zu ziehen und dem Gericht aufgrund seiner besonderen Sachkunde Wahrnehmungen über die Wirklichkeit zu vermitteln. Hierzu steht dem Gericht gemäß § 357 Abs 1 ZPO die Möglichkeit offen, die sogenannte schriftliche Begutachtung unter Setzung einer Frist anzuordnen, binnen der der Sachverständige das schriftliche Gutachten zu erstatten hat. Aufgabe des Sachverständigen ist es hierbei nach der Rechtsprechung, unter sachlichen Gesichtspunkten Art und Umfang der zur Beantwortung der Fragen notwendigen Befundaufnahme

zu bestimmen und – sofern vom Gericht gewünscht – gegebenenfalls außerhalb der mündlichen Streitverhandlung eine Befundaufnahme selbständig durchzuführen. Vergleichbares (etwa die Abforderung einer schriftlichen Aussage) ist beim Zeugen nicht vorgesehen.

Gleich, ob das Gutachten schriftlich oder mündlich in der mündlichen Streitverhandlung erstattet wird, hat der Sachverständige auf Verlangen der Parteien und des Gerichts mündliche Aufklärung über das Gutachten zu geben und dieses im Rahmen der Erörterung zu erläutern. Eine Erörterung einer Aussage eines Zeugen ist in vergleichbarer Weise nicht vorgesehen.

Dem Sachverständigengutachten kommt aufgrund der hervorgehobenen Stellung des Sachverständigen, gegründet auf sein Fachwissen, eine besondere Bedeutung im Beweisverfahren zu. Aus der Sicht der Partei kann sich die Frage stellen, wie das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen entkräftet werden kann. Nach der Rechtsprechung ist das Gericht nicht verpflichtet, allfällige Widersprüche zwischen einem Privatgutachten, auch wenn dieser Gutachter generell gerichtlich beeidet ist, und dem Gutachten eines vom Gericht zur Erstattung eines Gutachtens zu einer bestimmten Rechtssache herangezogenen Sachverständigen aufzuklären. Es kann sich auch ohne weitere Erhebungen dem ihm als verlässlich erscheinenden Gutachten anschließen.¹⁴ Vielmehr ist es Aufgabe der Partei, etwa anhand eines Privatgutachtens oder unter Zuhilfenahme eines Privatgutachters fachlich qualifizierte Fragen an den Sachverständigen zu stellen und derart Aussagen, sei es im Befundteil oder betreffend seine Erfahrungssätze oder Schlussfolgerungen, zu hinterfragen.

Nach § 249 Abs 3 StPO idF BGBl I 2014/71 kann der Angeklagte zur Befragung eines Sachverständigen eine Person mit besonderem Fachwissen beiziehen, der ein Sitz neben dem Verteidiger zu gestatten ist. Diese darf den Verteidiger bei der Fragestellung unterstützen oder selbst Fragen zu Befund und Gutachten an den Sachverständigen richten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH kann das Gutachten des von der Behörde oder vom Gericht beigezogenen Sachverständigen allerdings nur „auf gleicher fachlicher Ebene“ entkräftet werden, sohin durch ein von der Verfahrenspartei beizubringendes Privatgutachten. Aufgabe des Entscheidungsträgers (Verwaltungsbehörde oder Gericht) ist es sodann, sich mit schlüssiger Begründung dem einen oder anderen Gutachten letztendlich anzuschließen. Die Schlüssigkeit der Begründung unterliegt der Überprüfung im Instanzenzug. Hintergrund dessen dürfte sein, dass im Verwaltungsverfahren Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit – anders als in der ZPO oder StPO – nicht gelten, sodass eine mündliche Erörterung des Gutachtens durch die Behörde im Beisein der Parteien die Ausnahme blieb und die Rechtsprechung die Hürde der Entgegnung „auf gleicher fachlicher Ebene einzog“, um im Rahmen eines schriftlichen und mittelbaren Verfahrens Widersprüche oder Einwände zu gutachtlichen

Äußerungen zu kanalisieren. Auch wenn vor den Verwaltungsgerichten ein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung gewahrt ist, ist dies nicht gleichbedeutend mit der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und daher keine Gewähr für eine mündliche Erörterung des von der (belangten) Behörde oder vom Verwaltungsgericht beigezogenen Sachverständigen erstatteten Gutachtens.

Zurück zu den justiziellen Verfahren: Im Rahmen der Erörterung kann der Sachverständige – anders als der Zeuge – auch dazu aufgefordert werden, aus seiner fachlichen Sicht zu Beweisergebnissen und auf deren Vereinbarkeit mit Erfahrungssätzen Stellung zu nehmen.

Grundlage, aber auch Grenze der Tätigkeit des gerichtlich bestellten Sachverständigen ist – anders als beim Zeugen – sein Fachgebiet: Überschreitet die Beantwortung einer Frage sein Fachwissen, so hat er unter Hinweis darauf eine Beantwortung zu verweigern.

Der besonderen Stellung des Sachverständigen trägt schließlich die Entlohnung (Gebühr für Mühewaltung) Rechnung. Nach der Rechtsprechung kann ein gerichtlich mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragter Sachverständiger nicht durch eine spätere Ladung als Zeuge zum (sachverständigen) Zeugen werden. Verweist ein solcher auf ein bereits schriftlich erstattetes Gutachten und beantwortet ergänzende Fragen dazu, ist davon auszugehen, dass er in der Hauptverhandlung als Sachverständiger und nicht als Zeuge tätig geworden ist.¹⁵

4. Vom Sachverständigen zum Zeugen

4.1. Vorbemerkung

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, welche Implikationen sich daraus ergeben können, dass ein ehemals als Sachverständiger beigezogener später als Zeuge zu Fragen einvernommen wird, die seine Sachverständigentätigkeit betrafen. Im Hinblick auf die unterschiedliche verfahrensrechtliche Ausgestaltung ist einerseits danach zu unterscheiden, ob der Sachverständige ehemals im Auftrag des Gerichts tätig geworden war, als Amtssachverständiger einer Behörde oder eines Verwaltungsgerichts oder als Privatgutachter.

4.2. Der ehemalige Amtssachverständige als Zeuge

Wie bereits erwähnt, normiert § 52 Abs 1 AVG iVm § 17 VwGVG auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren das Primat des Amtssachverständigen. Beim Amtssachverständigen handelt es sich um einen nicht notwendig ausschließlich zur Begutachtung von Fachfragen dauernd bestellten Organwalter der Behörde, der nicht notwendig öffentlich Bediensteter sein muss oder in die Liste der gerichtlich beideten und zertifizierten Sachverständigen eingetragen sein muss. Der amtliche Sachverständige ist der Behörde im Sinne des § 52 AVG beigegeben, wenn er

organisatorisch in diese eingegliedert ist, oder er steht ihr zur Verfügung, wenn er einer anderen Behörde zugehört.

Auch ein Amtssachverständiger ist als Organwalter einer Behörde mit Aufgaben des Bundes, eines Landes oder einer Gemeindeverwaltung betraut und unterliegt damit der Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG. Danach sind alle mit Aufgaben des Bundes, eines Landes oder einer Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

Stellt der Gegenstand der Einvernahme des Zeugen daher Umstände dar, die dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Amtssachverständiger bekannt geworden sind, so normieren § 320 Z 2 ZPO, § 155 Z 2 StPO und § 48 Z 3 AVG iVm § 17 VwGVG ein Vernehmungsverbot, insofern der Zeuge nicht von seiner Amtsverschwiegenheit entbunden wurde. Entscheidend ist daher, ob die für den Amtssachverständigen zuständige Dienstbehörde bis zum Beginn der Einvernahme den Zeugen von seiner Amtsverschwiegenheit entbunden hat oder nicht. Solange eine solche Entbindung nicht vorliegt (mag sie auch aus der Sicht des Zeugen oder des Gerichts in Abwägung des Art 20 Abs 3 B-VG geboten erscheinen), ist eine Einvernahme des Zeugen unzulässig.

Ist beim ehemaligen Amtssachverständigen die erste „Hürde“ der Entbindung von der Amtsverschwiegenheit genommen, so kommen noch allfällige Aussageverweigerungsgründe nach § 321 Abs 1 ZPO, § 156 Abs 1 StPO sowie § 49 Abs 1 AVG iVm § 17 VwGVG in Betracht (etwa dass die Beantwortung dem Zeugen oder bestimmten Angehörigen zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach sich ziehen könnte oder einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachteil zufügen könnte).

Flankiert wird die Verschwiegenheitspflicht des ehemaligen Amtssachverständigen durch die Strafbestimmung des § 121 Abs 3 StGB, wonach ein von einem Gericht oder einer anderen Behörde, sohin auch von einer Verwaltungsbehörde, für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger zu bestrafen ist, der ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm ausschließlich kraft seiner Sachverständigentätigkeit anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für sie in Anspruch genommen worden ist.¹⁶

4.3. Der ehemals gerichtlich bestellte Sachverständige als Zeuge

Die Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG gilt – wie bereits ausgeführt – nur für die Staatsfunktion der Verwaltung. Ist daher Art 20 Abs 3 B-VG schon auf Organe der Gerichtsbarkeit nicht anwendbar,¹⁷ so erfasst sie schon gar nicht gerichtlich bestellte Sachverständige, die ja nicht einmal Organe der Gerichtsbarkeit, sondern „*bloße Beweismittel*“ sind.

Für den Umfang einer allfälligen Verschwiegenheitspflicht sind zunächst einmal Gegenstand und Umfang des ehemaligen Gerichtsauftrags von Bedeutung, anhand dessen zu beurteilen ist, was dem gerichtlich bestellten Sachverständigen im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit zugänglich geworden ist.

Weiters ist zu prüfen, ob und inwieweit diese Umstände im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ohnehin schon (potenziell) allgemein bekannt geworden sind: Erblickten im Zuge der Verlesung oder Erörterung des Sachverständigengutachtens das dem Sachverständigen zugänglich gewordene Material oder auch seine Äußerungen das Licht der Öffentlichkeit, handelt es sich nicht mehr um ein Geheimnis. Man bedenke aber etwa die Konstellation, dass der Sachverständige seine Tätigkeit im Rahmen eines bloß parteiöffentlichen Verfahrens entfaltetete, sodass die ihm zugänglich gemachten Erkenntnisse nur einem beschränkten Personenkreis offenbart wurden.

Zentrale Bedeutung für die Aussageverweigerung eines ehemaligen gerichtlich bestellten Sachverständigen als Zeuge kommt dem Verweigerungsgrund einer staatlich anerkannten Pflicht zur Verschwiegenheit zu, wie dies § 321 Abs 1 Z 3 ZPO und § 49 Abs 1 Z 2 AVG iVm § 17 VwGVG vorsehen. Dagegen schränkt § 157 Abs 1 Z 3 StPO das Aussageverweigerungsrecht auf Angehörige taxativ aufgezählter Berufsgruppen ein, und zwar hinsichtlich dessen, was diesen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist. Die Regelungssystematik des vom Untersuchungsgrundsatz geprägten Strafverfahrens unterscheidet sich daher von jener des Zivilverfahrens und des Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Wenn man sich den weiter gefassten Tatbeständen des § 321 Abs 1 Z 3 ZPO und des § 49 Abs 1 Z 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) zuwendet, so setzen diese eine staatlich bzw gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit voraus, von der der Zeuge nicht gültig entbunden wurde. Solche Verschwiegenheitspflichten sehen vorerst einmal verschiedene Berufsrechte vor, etwa das ÄrzteG, das Ziviltechnikergesetz 1993 (ZTG) oder das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG). Gemeinsam ist diesen Berufsrechten, dass sie durchwegs ausdrücklich auch die Erstattung von Gutachten als Teil der qualifizierten beruflichen Tätigkeit vorsehen.

Während aber etwa das WTBG in seinem § 80 oder das ZTG in seinem § 15 einen Entfall der Verschwiegenheits-

pflicht an die ausdrückliche Entbindung durch den Auftraggeber knüpfen, lockert § 54 Abs 2 ÄrzteG die Verschwiegenheitspflicht in mehrfacher Hinsicht: Abgesehen etwa von der Entbindung von der Geheimhaltung sieht § 54 Abs 2 Z 4 lit b ÄrzteG vor, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht besteht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung ist allerdings im Regelfall im Zivilprozess nicht davon auszugehen, sehr wohl kommt diese Ausnahme aber in vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verfahren (etwa in Obsorgeverfahren) zum Tragen.¹⁸

Gerade in der Entscheidung vom 27. 7. 2017, 2 Ob 162/16m, einem Verfahren über das Erbrecht, in dem die Frage der Testierfähigkeit des Erblassers anhand von Gutachten aus dem vorangegangenen Sachwalterschaftsverfahren und durch Einvernahme unter anderem des ehemaligen Gutachters beantwortet werden sollte, ließ der OGH die Frage eines Überwiegens der Interessen der Rechtspflege nach § 54 Abs 2 Z 4 lit b ÄrzteG offen und schloss sich der Meinung an, dass sich die Aussage(verweigerungs)pflcht des Arztes in einem Verfahren, in welchem die Testierfähigkeit des Erblassers geklärt werden muss, nach dem feststellbaren oder mutmaßlichen Willen des Erblassers, den Arzt von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, richte. Habe der Erblasser zu Lebzeiten seinen diesbezüglichen Willen nicht ausdrücklich oder konkludent erklärt und verfüge der Arzt auch sonst über keine Anhaltspunkte, dass der Erblasser die Entbindung gegenüber den Verfahrensparteien verweigern wollte, so sei auf die Maßfigur des verständigen und einsichtigen Menschen abzustellen. Ein solcher würde typischerweise in die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht einwilligen, wenn es um die Aufklärung von Zweifeln an seiner Testierfähigkeit gehe.

Eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit normiert schließlich das im Verfassungsrang stehende, auch mit Drittwirkung ausgestattete Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG), wonach jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Nach § 1 Abs 2 DSG sind, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur aufgrund von Gesetzen, die aus den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff

in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Mit der Zivilverfahrens-Novelle 2004, BGBl I 2004/128, erfolgten Anpassungen in der ZPO sowie im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) an das DSGVO: Die Erläuterungen betonen, dass „das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz ... keiner eigenen gesetzlichen ‚Umsetzung‘ [bedarf]. Die Geltung dieses Grundrechts auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, steht in einem natürlichen Spannungsverhältnis zu den Aufgaben der Gerichte, berechtigten Ansprüchen zum Durchbruch zu verhelfen. Es ist unbestritten, dass die Rechtsprechung zur Erfüllung ihrer Aufgaben daher in das Grundrecht auf Datenschutz eingreifen muss, hat sie doch dafür auch nicht bloß einfachgesetzliche Grundlagen sondern das ebenfalls auf verfassungsgesetzlicher Ebene angesiedelte Prinzip des Art. 6 EMRK für sich. ...

Das staatliche Selbsthilfeverbot und Rechtsschutzmonopol, das zum Ausgleich einen Justizgewährungsanspruch einräumt, gebietet aber im Zusammenhalt mit anderen verfassungsrechtlichen Bestimmungen, wie etwa Art. 6 EMRK, diese Eingriff in das unter Gesetzesvorbehalt stehende verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz. Gegenstand gerichtlicher Tätigkeit kann und muss grundsätzlich ‚alles‘ sein können, wenn auch im Ergebnis oft eine (etwa wegen Unzuständigkeit) zurückweisende oder (etwa mangels inhaltlicher Berechtigung) abweisende Entscheidung zu fällen ist. Die Abwägung zwischen dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren und dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Datenschutz muss im Einzelfall durch Abwägen dieser Prinzipien gegeneinander gelöst werden. Die Gesetzgebung kann dabei nur Leitlinien geben; als solche Leitlinien sind die Verfahrensgesetze zu betrachten, welche – etwa auf dem Gebiet der Akteneinsicht, der Öffentlichkeit und des Ausschlusses derselben, der Frage der Aussage- und Wahrheitspflicht und der verschiedenen Ausnahmen davon, auf dem Gebiet der Urkundenvorlage und der Hausdurchsuchung – gleichsam typisierte Abwägungen des Gesetzgebers darstellen. Diese Gesetze enthalten zum einen eine Grenzziehung in der genannten Interessenkollision, zum anderen aber auch jene gesetzliche Grundlage nach § 1 DSGVO 2000, welche der Justiz ermöglicht, im Rahmen dieser einfachgesetzlichen Regelungen das Grundrecht auf Datenschutz zugunsten anderer Grundsätze hintanzustellen.“¹⁹

Die zitierten Erläuterungen verweisen damit explizit auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Aussagepflicht. § 321 Abs 1 Z 3 ZPO und § 49 Abs 1 Z 2 AVG sehen allerdings keine näheren Kriterien für die gebotene Interessenabwägung vor, womit im Einzelfall für die Frage einer Aussageverweigerung wiederum die in § 1 Abs 2 DSGVO grundsätzlich vorgesehene Interessenabwägung maßgeblich ist.

Als weiteres mögliches Aussageverweigerungsrecht kommt schließlich jenes nach § 321 Abs 1 Z 1 und 2 ZPO, § 49 Abs 1 Z 1 AVG iVm § 17 VwGVG und § 158 Abs 1 Z 1 StPO wegen eines unmittelbaren (nach § 158 Abs 1 Z 1 StPO: bedeutenden) vermögensrechtlichen Nachteils in Betracht: Hierbei ist etwa an eine im Raum stehende mögliche Haftung des ehemals gerichtlich bestellten Sachverständigen zu denken. Für eine Aussageverweigerung aus diesem Grund ist nicht entscheidend, ob etwa ein Gutachten des ehemals gerichtlich bestellten Sachverständigen bereits durch Verlesung eines Aktes oder eines Aktenteils Eingang in ein Beweisverfahren gefunden hat; selbst wenn dies bereits erfolgt sein sollte und damit die gutachterlichen Äußerungen des ehemaligen Sachverständigen allgemein bekannt sein sollten, könnte der Zeuge trotzdem die Beantwortung von Fragen hierzu bei einer etwa im Raum stehenden Haftung wegen eines unmittelbaren (bedeutenden) vermögensrechtlichen Nachteils verweigern.

Flankiert wird das Aussageverweigerungsrecht des ehemals vom Gericht bestellten Sachverständigen von der strafrechtlichen Bestimmung des § 121 Abs 3 StGB, der unter Strafe stellt, wenn ein von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm ausschließlich kraft seiner Sachverständigentätigkeit anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist. Bei der Frage der möglichen Verletzung des berechtigten Interesses einer Person ist eine Abwägung vorzunehmen, um das Aussageverweigerungsrecht nach den Verfahrensgesetzen mit der Aussageverweigerungspflicht in Einklang zu bringen. Erfüllt der Sachverständige seine Zeugenpflicht, so ist er strafrechtlich gerechtfertigt.²⁰ § 121 StGB normiert daher keine Aussageverweigerungspflicht, sondern schränkt die Strafbarkeit so weit ein, insofern die Aussage nach den Verfahrensgesetzen nicht verweigert werden durfte.

4.4. Der ehemalige Privatgutachter als Zeuge

Der ehemalige Privatgutachter wird häufig von seinem früheren Auftraggeber als Zeuge namhaft gemacht, um dessen Prozessstandpunkt zu untermauern, indem Wahrnehmungen des sachverständigen Zeugen in das Verfahren Eingang finden. Mag auch der ehemalige Privatgutachter zur Erstattung eines Gutachtens im engeren Sinn beauftragt gewesen sein, daher zur Vermittlung von Erfahrungssätzen oder zur Ziehung von Schlussfolgerungen, so stellen diese spezifisch sachverständigen Äußerungen nicht den Gegenstand einer Zeugenaussage als Wiedergabe bloßer Wahrnehmungen über die Wirklichkeit dar.

Wird nun zB der ehemalige Privatgutachter von seinem Auftraggeber als Zeuge namhaft gemacht, so hat der Zeuge trotzdem auf eine allenfalls noch bestehende Ver-

schwiegenheitspflicht nach den eingangs genannten Berufsrechten, subsidiär nach § 1 DSGVO zu achten und sich gegebenenfalls vor Beginn seiner Aussage hiervon entbinden oder die Zustimmung von seinem Auftraggeber zur Aussage erteilen zu lassen.

Ist allerdings der (sachverständige) Zeuge von einer Verschwiegenheitspflicht entbunden oder zu einer Preisgabe von Umständen ermächtigt, so eröffnet dies auch dem Beweisgegner die Möglichkeit, Fragen an den Zeugen zu stellen, die dieser uneingeschränkt wahrheitsgemäß beantworten muss.

Abgesehen von den berufsrechtlich vorgesehenen Verschwiegenheitspflichten und der Pflicht zur Wahrung des Datenschutzes kommt für einen ehemaligen Privatgutachter auch die Verweigerung wegen der Wahrung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nach § 321 Abs 1 Z 5 ZPO oder § 49 Abs 1 Z 2 AVG iVm § 17 VwGVG in Betracht. Eine vergleichbare Bestimmung kennt die am Untersuchungsgrundsatz orientierte StPO nicht.

Unter Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sind unternehmensbezogene Tatsachen kommerzieller oder technischer Art, die nur einer bestimmten und begrenzten Zahl von Personen bekannt und anderen nicht oder nur schwer zugänglich sind und die nach dem (zumindest erkennbaren) Willen des Berechtigten nicht über den Kreis der Eingeweihten hinausdringen sollen, zu verstehen. Der Geschäfts- oder Betriebsinhaber muss an der Nichtoffenbarung dieser Umstände ein wirtschaftliches Interesse haben. Geschäftsgeheimnisse sind etwa Verfahrenstechniken, Modelle, Muster, Rezepturen, Konstruktionszeichnungen, Berechnungsunterlagen, Forschungsergebnisse, Computerprogramme, die Art der Durchführung einer Revision, Kalkulationsgrundlagen, Präferenzverträge, Kundenlisten, Einzelheiten aus dem Finanzbereich, steuerrechtliche Unterlagen und dergleichen. Geschützt sind Geheimnisse des Zeugen selbst, aber auch der Parteien und dritter Personen (etwa des ehemaligen Auftraggebers des Privatgutachters, der nicht notwendig Partei des Verfahrens ist, in dessen Rahmen der ehemalige Privatgutachter nun als Zeuge einvernommen werden soll). Auch im Falle des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ist eine Entbindung durch den Berechtigten möglich. Selbst wenn eine solche Entbindung vorliegt, ist allerdings vom Zeugen auch eine allfällige Aussageverweigerungspflicht nach anderen Tatbeständen der Verfahrensrechte zu beachten.²¹

Abgesehen vom Beamten (etwa dem Amtssachverständigen, auf dessen Amtsverschwiegenheit das Gericht zu achten hat) hat der Zeuge, will er die Beantwortung einzelner Fragen ablehnen, dem Gericht dies mitzuteilen und die Gründe hierfür so weit darzulegen, um dem Gericht eine nachvollziehbare Entscheidung über die Berechtigung der Weigerung zu ermöglichen. §§ 323 ff ZPO sehen ein eigenes Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Weigerung vor.

5. Zusammenfassung

Mag auch die bloße Zeugenaussage im Vergleich zur Erstattung eines Gutachtens auf den ersten Blick einfach erscheinen, weil sie sich doch auf die bloße Wiedergabe der Wahrnehmungen über die Wirklichkeit zu beschränken hat, so können sich aus der früheren Rolle des Zeugen als Sachverständiger sehr wohl Fallstricke ergeben, die der Zeuge zeitgerecht wahrnehmen muss, um sich nicht in allfälligen Pflichten aus einer früheren Sachverständigentätigkeit zu verstricken.

Anmerkungen:

- ¹ Vgl etwa *Frauenberger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, Vor §§ 320 ff ZPO Rz 1.
- ² Vgl etwa die von *Schneider* (in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, Vor §§ 351 ff ZPO Rz 1) wiedergegebene Begriffsbestimmung.
- ³ *Frauenberger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 350 ZPO Rz 1.
- ⁴ *Nowakowski*, Sachverständiger oder Zeuge? ÖJZ 1949, 394.
- ⁵ *Goethe*, Entwurf einer Farbenlehre (1810).
- ⁶ *Lorenz*, Die Rückseite des Spiegels⁷ (1984).
- ⁷ *Riedl*, Evolution und Erkenntnis² (1984).
- ⁸ *Von Dittfurth*, Im Anfang war der Wasserstoff⁶ (1984).
- ⁹ *Popper*, Objektive Erkenntnis – ein evolutionärer Entwurf⁴ (1984).
- ¹⁰ *Popper/Lorenz*, Die Zukunft ist offen² (1985).
- ¹¹ Vgl aber das bei *F. Nowakowski* (ÖJZ 1949, 394 ff) gegebene Beispiel des vom Gericht mit der Besichtigung einer Örtlichkeit oder Überwachung einer Person beauftragten „Gendarmen“, der aber hierdurch nicht zum Sachverständigen wird.
- ¹² Kundmachung des VfGH-Erkenntnisses vom 10. 3. 2015, G 180/2014 ua, VfSlg 19.959/2015.
- ¹³ Zur Verfassungskonformität des Systems des Amtssachverständigen vor den Verwaltungsgerichten vgl VfGH 7. 10. 2014, E 707/2014, VfSlg 19.902/2014.
- ¹⁴ Vgl etwa RIS-Justiz RS0040592.
- ¹⁵ LG für Strafsachen Wien 3. 7. 2014, 135 Bl 39/14g, SV 2014/3, 165.
- ¹⁶ Siehe Punkt 4.3.
- ¹⁷ *Wieser* in *Korinek/Holoubek* ua, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 20 Abs 3 B-VG Rz 13.
- ¹⁸ Vgl etwa *Frauenberger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 321 ZPO Rz 30; OGH 27. 7. 2017, 2 Ob 162/16m.
- ¹⁹ ErlRV 613 BlgNR 22. GP, 2 f.
- ²⁰ Vgl etwa *Lewisch* in *Höpfel/Ratz*, StGB², § 121 Rz 26 ff; *Tipold* in *Leukauf/Steininger*, StGB⁴ (2017) § 121 Rz 29.
- ²¹ Vgl *Frauenberger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 321 ZPO Rz 50 bis 52.

Korrespondenz:

Dr. Markus Thoma

E-Mail: markus.thoma@vwgh.gv.at